

antwortung gegenüber der ganzen Klasse gerecht werden.

Quelle: „Tribüne“ vom 4. 10. 1961.

Die Arbeitsdisziplin

Eine straffe Arbeitsdisziplin in den volkseigenen Betrieben soll die Erfüllung der Wirtschaftspläne und der Forderungen des Produktionsaufgebotes sicherstellen. Disziplinarherr ist der Betriebsleiter, der Disziplinarverfahren durchführen und Disziplinarstrafen verhängen kann.

DOKUMENT 379

Gesetzbuch der Arbeit

Vom 12. 4. 1961

(GBl. I S. 27)

§ 109

Wenn ein Werktätiger seine Arbeitspflichten schuldhaft verletzt, ist der Betriebsleiter berechtigt, eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen auszusprechen und schriftlich festzulegen:

Verweis,

strenger Verweis,

fristlose Entlassung.

Für die fristlose Entlassung gelten die Bestimmungen der §§ 32 bis 35.

Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahmen ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere des Disziplinarverstößes, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Werktätigen und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Disziplinarverfahren nach der Arbeitsordnung bzw. der Ordnung gemäß § 107 Abs. 4 erforderlich ist, trifft der Betriebsleiter. Hält er den Ausspruch einer erzieherischen Maßnahme durch die Konfliktkommission für erforderlich, so übergibt er ihr die Sache zur Durchführung eines erzieherischen Verfahrens.

DOKUMENT 380

Gesetzbuch der Arbeit

Vom 12. 4. 1961

(GBl. I S. 27)

§ 32

Bei schwerwiegender Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin kann der Werktätige fristlos entlassen werden. Die fristlose Entlassung ist in der Regel nur nach erfolglos gebliebenen Erziehungs- bzw. Disziplinarmaßnahmen vorzunehmen.

Konfliktkommissionen gegen Arbeiter

Nicht nur der Betriebsleiter soll für die Arbeitsdisziplin sorgen. In den Konfliktkommissionen sind in den volkseigenen Betrieben Organe geschaffen, in denen Arbeiter und Angestellte über ihre Kollegen zu Gericht sitzen. Als sie im Jahre 1953 eingerichtet wurden, waren sie nur zuständig zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten. Seit Ende 1959 beschäftigen sie sich indessen auch mit Verstößen gegen die Arbeitsmoral und

mit geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen.

DOKUMENT 381

Gesetzbuch der Arbeit

Vom 12. 4. 1961

(GBl. I S. 27)

§ 144

Die Konfliktkommissionen untersuchen und entscheiden bei

- Verstößen gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral;
- Einsprüchen der Werktätigen gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen wurden;
- Streitfällen zwischen den Werktätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis;
- Streitfällen zwischen den Werktätigen und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden;
- geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen durch Werktätige, die nicht vor den Gerichten verhandelt werden.

DOKUMENT 382

... Und das Geld floß in den Kanal

Die Konfliktkommission des VEB Mineralölwerk Lützkendorf ging der Sache nach. Doch dabei blieb es nicht. Im Sinne des Gesetzbuches der Arbeit verändert.

„Arbeiter sollen also Arbeiter verknacken.“ Der Vorsitzende der Konfliktkommission, Kollege Bernhardt, mußte verständlicherweise erst einmal schlucken, als ihm diese Meinung von einem Kollegen der AGL I Schmierölwerk im VEB Mineralölwerk Lützkendorf an den Kopf geknallt wurde. Die Konfliktkommission war zu den Kollegen der Gewerkschaftsgruppe gekommen, um sich mit ihnen vor ihrer Verhandlung zu beraten. Worum sollte es auf dieser Verhandlung eigentlich gehen?

Der Kommission lag ein Antrag der Betriebsleitung vor, für den Meister Wilhelm S. und den Dieselölwäschefahrer Robert B., beide im Schmierölwerk West beschäftigt, wegen Verlustes von 30 cbm Dieselöl geeignete Erziehungsmaßnahmen zu beschließen. Wie war es dazu gekommen, daß dieses Dieselöl in den Kanal floß? Kollege B. hatte Sonntagsdienst. In der Dieselölwäsche, wo das Dieselöl aus dem Tank in die Mischstrecke fließt, mit zehnprozentiger Natronlauge eine Zwischenwäsche durchläuft und die sauren Anteile neutralisiert werden, war die Laugenkonzentration abgefallen. Der Wäschefahrer mußte also die Lauge erneuern. Infolge ihrer Schwere setzt sich die Lauge unten im Aggregat ab, kann also verhältnismäßig leicht abgelassen werden. Wenn der Dieselölwäschefahrer aber nicht aufpaßt, kann es allerdings passieren, daß Dieselöl mit abläuft. Um beim Anfahren des Aggregats ein Abfallen der Laugenkonzentration zu verhindern, hatte Kollege B. auch das Entspannungsventil in der Mischstrecke geöffnet und spülte die Leitung. Dann begann er neu zu füllen. Das Entspannungsventil in der Mischstrecke hatte Kollege B. jedoch nicht mehr geschlossen. Durch den Lärm der Pumpen merkte